

# Bund der Selbständigen / Deutscher Gewerbeverband Hauptgeschäftsstelle

BDS / DGV · Postfach 20 06 15 · 80006 München

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft,  
Infrastruktur, Verkehr und Technologie  
Frau  
Anja Müller

Per eMail an:  
anja.mueller@stmwivt.bayern.de

**Bund der Selbständigen**  
Deutscher Gewerbeverband  
Landesverband Bayern e.V.

Hauptgeschäftsstelle  
Schwanthalerstr.110  
80339 München  
Telefon: 089 / 5 40 56 -0  
Telefax: 089 / 5 02 64 93  
e-Mail: info@bds-bayern.de  
Internet: http://www.bds-bayern.de

29.10.04, schön

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Insolvenzordnung, des Kreditwesengesetzes und anderer Gesetze

**Hier: Stellungnahme des Bundes der Selbständigen / Deutscher Gewerbeverband (BDS/DGV), Landesverband Bayern e.V.**

Sehr geehrte Frau Müller,

Sie haben uns den oben genannten Gesetzesentwurf mit der Bitte um Stellungnahme zukommen lassen. Gerne kommen wir Ihrem Wunsch nach.

### 1. Eingangsbemerkungen

Angesichts des knappen zeitlichen Rahmens für die Ausarbeitung dieser Stellungnahme war eine offizielle Behandlung des Themas in den Gremien unseres Verbandes nicht möglich. Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie zu beachten, daß es unser primäres Ziel ist, Denkanstöße und Anregungen für die weitere Diskussion zu liefern. Des weiteren haben wir uns auf einige spezielle Bereiche konzentriert, die wir auf der Basis der unternehmerischen Praxis für besonders bedeutend erachten. Hierbei haben wir eng mit dem Verein "Bleib im Geschäft e.V." zusammengearbeitet.

### 2. Ausgangslage

Am 1. Januar 1999 wurde das Insolvenzverfahren mit dem Inkrafttreten der Insolvenzordnung neu geregelt. Diese wurde am 26. Oktober 2001 angepaßt. Primäres Ziel des Bundesgesetzgebers war es, bereits im Vorfeld einer drohenden Insolvenz (vor Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung) Schritte und Maßnahmen zu ermöglichen, die die Fortführung des Unternehmens und damit die Rettung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen gewährleisten können.

Die Statistik zeigt, daß dieses Ziel eindeutig verfehlt wurde, denn:

- Von den insgesamt fast 40.000 Unternehmensinsolvenzen des Vorjahres waren lediglich in 185 Fällen die Gläubiger bereit, dem Unternehmen weiter zu vertrauen und die Geschäfte weiterführen zu lassen.

- Die Zahl der Unternehmensinsolvenzen ist konstant hoch. So mußten nach Angaben des Statistischen Bundesamtes von Januar bis Juli 2004 bereits 23.348 Unternehmen Insolvenz anmelden, wobei in dieser Zahl die natürlichen Personen als Gesellschafter (2.582) und ehemals selbständig Tätige (13.511) noch gar nicht enthalten sind, was die Situation noch dramatischer macht.

### 3. Analyse der Schwachstellen und Lösungsvorschläge

---

Die Gründe, warum der Bundesgesetzgeber sein selbst gestecktes und durchaus richtiges Ziel nicht erreicht hat, sind verschiedenster Natur. Aus Sicht des BDS/DGV sind in diesem Zusammenhang besonders wichtig:

#### 3.1 Rolle der Banken

Treten Liquiditätsprobleme auf, dann kommt den Geldgebern eine entscheidende Rolle zu. Dabei zeigt sich, daß bezogen auf den selbständigen Mittelstand, besonders die Banken im Mittelpunkt stehen (eine Umfrage des BDS/DGV unter seinen Mitgliedsunternehmen aus dem Juli 2003 hat ergeben, daß sich 80 Prozent der befragten Unternehmen primär über Bankkredite refinanzieren). In der Praxis entscheiden diese häufig über den Weiterbestand des Unternehmens. Hierbei sind uns Fälle bekannte, in denen die Banken eine durchaus "unrühmliche" Rolle gespielt haben. Im Fokus steht für diese häufig und ausschließlich die schnelle Einbringung ihrer Kredite und nicht die Weiterführung des Unternehmens, was langfristig auch für die Banken nicht zum optimalen Ergebnis führt. Dabei kommt es durchaus vor, daß die Banken aktiv und bestimmend in die Geschäftsführung der Unternehmen eingreifen und massiven Druck auf die Inhaber ausüben. Das aktuelle Insolvenzrecht bietet für die Banken keinerlei Anreiz, um von dieser Geschäfts- und Kreditpolitik Abstand zu nehmen. Ein denkbarer Lösungsansatz wäre in diesem Zusammenhang auch, daß die Banken dazu verpflichtet werden, bereits frühzeitig externen und unabhängigen Sachverstand mit einzubeziehen.

#### 3.2 Persönliche Situation des Unternehmers

Droht die Insolvenz des Unternehmens, dann geht dies auch immer mit einer erheblichen persönlichen Belastung des Unternehmers einher. Dies gilt besonders für Unternehmen in der Rechtsform eines Einzelunternehmens bzw. einer Personengesellschaft. Da allerdings auch bei kleinen Kapitalgesellschaften (häufig GmbHs) die Gesellschafter gegenüber den Gläubigern persönlich haften müssen, um Fremdkapital akquirieren zu können, muß diese Rechtsform ebenfalls mit in die Betrachtung einbezogen werden.

Der Unternehmer kann nur seine ganze Kraft für die Rettung des Unternehmens verwenden, wenn er und seine Familie nicht in ihrer Existenz bedroht sind. Angesichts der aktuellen Rechtslage ist diese Bedrohung der Regelfall. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir grundsätzlich die geplanten Änderungen im Bereich der Altersvorsorge sowie des Pfändungsschutzes. Hierzu merken wir an:

- Lebensversicherungen und private Rentenversicherungen stehen ohne Frage im Mittelpunkt der privaten Altersvorsorge von Selbständigen. Daher greift der Bundesgesetzgeber die richtigen Themen auf. Die von ihm vorgebrachte Argumentation (u.a. Gleichbehandlungsgrundsatz, Sicherung des Existenzminimums, Entlastung der Sozialkassen, Förderung der Kultur der Selbständigkeit, u.a.) ist schlüssig und daher zu begrüßen.
- Was die verfahrens- und versicherungstechnischen Fragen anbelangt, gehen wir davon aus, daß sich der Bundesgesetzgeber bereits im Vorfeld mit der Versicherungswirtschaft abgestimmt hat, so daß der vorgezeigte Weg auch in der Tat ein gangbarer ist.
- Die vollständige und pauschale Ausklammerung von Unterhaltsverpflichtungen sehen wir in diesem Bereich als problematisch an.
- Im Bereich des Pfändungsschutzes sind wir der Meinung, daß der Bundesgesetzgeber – trotz aller berechtigten Interessen der Gläubiger – nicht im nötigen Umfang vorgeht. Ein

Pfändungsschutz bis zu einem Sockelbetrag von 930 Euro erscheint uns nicht ausreichend, wenn man nicht nur die persönliche Lebensführung des Unternehmers (und seiner Familie) sondern auch die Finanzierung kleinerer und elementarer Bereiche des unternehmerischen Handelns (z.B. Telefongebühren) mit berücksichtigt. Diese Bereiche sollten aus der Obhut des Insolvenzverwalters genommen werden. So ist uns ein Fall bekannt, in dem der Insolvenzverwalter die Bezahlung der Telefonrechnung abgelehnt hat, was jede Kommunikation des Selbständigen mit seinen Kunden und Geschäftspartnern unterbunden hat. Unter diesen Umständen ist keine Weiterführung der Selbständigkeit möglich, was nicht dem Grundtenor des Gesetzes entspricht. Daher schlagen wir vor, wie in anderen Ländern bereits üblich, den Pfändungsschutz wie folgt zu regeln: 60 Prozent behält der Schuldner, 40 Prozent erhalten die Gläubiger.

Die Existenzsicherung des Unternehmers und seiner Familie darf allerdings nicht nur an der Altersvorsorge und dem Pfändungsschutz festgemacht werden. Als weitere Bereiche sind zu nennen:

- Private Krankenkassen und Pflegeversicherungsanteil: Durch die Sperrung der Konten werden die Beitragszahlungen von der Bank zurückgewiesen. Damit ist die Grundversorgung nicht gewährleistet. Vergleicht man dies mit der Krankenversicherung von Arbeitslosen, dann wird das Thema besonders deutlich. Wir schlagen daher die sofortige Zahlung der privaten Krankenkassenbeiträge und des Pflegeversicherungsanteils durch den Insolvenzverwalter vor. Alternativ sind hier unsere Ausführungen zum Pfändungsschutz zu sehen.
- Berufsunfähigkeitsversicherung: Hier gelten die gleichen Bedingungen wie bei der privaten Krankenkasse.
- Kindergeld: Nach geltendem Recht wird das Kindergeld in der ersten Zeit der Insolvenz auf ein gesperrtes Konto überwiesen, wobei der Unternehmer keine Kontoauszüge erhält. De facto erhält er damit zunächst kein Kindergeld. Diese Vorgehensweise schadet nicht nur der Existenzsicherung des Unternehmers sondern auch der seiner Kinder und ist daher strikt abzulehnen.
- Genutzter Wohnraum / Umzugskosten: Die Insolvenz geht in der Regel mit der Veräußerung des Wohneigentums einher (im Falle einer persönlichen Haftung, s.o.). Dies impliziert einen Umzug, dessen Kosten allerdings aufgrund des aktuellen Pfändungsschutzes in vielen Fällen nicht zu finanzieren sind.
- Kammerausschluß von Anwälten, Architekten, Steuerberatern und Ärzten nach einer Insolvenz: Mit dieser Vorgehensweise wird diesen Personengruppen von heute auf morgen die gesamte Grundlage zur Finanzierung ihres Lebensunterhaltes entzogen. Dies steht im krassen Widerspruch zum Grundtenor der gesetzlichen Regelungen und muß daher zwingend geändert werden.

### 3.3 Rolle des Insolvenzverwalters

- Fähigkeiten und Qualifikationen: Bei jeder Insolvenz kommt dem Insolvenzverwalter eine entscheidende Rolle zu. Bislang ist es allerdings so, daß die Insolvenzverwalter in der Praxis nicht im erforderlichen Umfang ihre Fähigkeiten und Qualifikationen unter Beweis stellen müssen. Da in der Regel Steuerberater und Rechtsanwälte von den Insolvenzgerichten zu Insolvenzverwaltern bestellt werden, schlagen wir vor, daß sich jeder Steuerberater und Rechtsanwalt, der als Insolvenzverwalter aktiv werden möchte, sich vorab von seiner Kammer nach den Maßgaben eines einheitlichen und transparenten Verfahrens lizenzieren lassen muß.
- Die Kontrolle der Insolvenzverwalter durch die Insolvenzgerichte ist nicht ausreichend. Dies können wir konkreten, uns bekannten Fällen entnehmen. So stehen die Insolvenzverwalter zwar offiziell unter der Kontrolle der Insolvenzgerichte, doch mischen sich diese in der Praxis nur in absoluten Ausnahmefällen (bei Pflichtwidrigkeiten) ein. Die Zweckmäßigkeit von Maßnahmen des Insolvenzverwalters wird ansonsten nicht geprüft. Auf dieser Basis regen wir dringend an, beim Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie eine

unabhängige Clearingstelle einzurichten, an die sich Unternehmer wenden können, wenn diese mit Ihrem Insolvenzverwalter nicht zufrieden sind.

- Bei "kleineren" Insolvenzen von Selbständigen erhält der Insolvenzverwalter eine Pauschale für die Bearbeitung, d.h. es erfolgt keine erfolgsorientierte Entlohnung. Dies kann zur Folge haben, daß das Engagement sinkt. Hier gilt es Abhilfe zu schaffen.
- Macht sich ein insolventer Unternehmer – häufig mangels Chancen auf dem Arbeitsmarkt – erneut selbständig, dann sinken die Kontrollmöglichkeiten durch den Insolvenzverwalter. Zudem muß dieser für den Unternehmer haften, wenn z.B. nötige Steuerzahlungen nicht geleistet werden. Vor diesem Hintergrund lehnen manche Insolvenzverwalter die erneute Selbständigkeit ab. Gleiches gilt für die Gerichte. Die Folge ist, daß der Unternehmer seinen Lebensunterhalt und den seiner Familie nicht bestreiten kann und damit von den sozialen Kassen abhängig ist. Da der Gesetzesentwurf gerade an dieser Stelle ansetzt, sind auch in diesem Bereich Änderungen nötig (d.h. z.B. gesetzliche Verankerung einer Existenzgründungsphase, in der nicht genauso viel Geld verdient werden muß, wie man annimmt, daß der insolvente Unternehmer in einer unselbständigen Tätigkeit verdienen kann).

### 3.4 Rolle der Mitarbeiter

Für jeden verantwortungsbewußten Unternehmer steht die Bezahlung der Gehälter und der Erhalt von möglichst vielen Arbeitsplätzen im Mittelpunkt. Hierzu sind auch in Krisen unternehmerische Entscheidungen nötig, die häufig nicht in Einklang zu bringen sind mit der erforderlichen Erstellung von Sozialplänen bei unvermeidbaren Kündigungen. Eine Verschreibung der Prioritäten erscheint uns daher angebracht.

### 3.5 Rolle der Finanzverwaltung

Kommt es zu Liquiditätsengpässen, dann ist festzustellen, daß einige Finanzämter sich offensichtlich möglichen Ratenzahlungen oder Stundungen verschließen, sondern umgehend vollstrecken. Es steht zwar außer Diskussion, daß die Finanzämter keinen Beitrag zur Insolvenzverschleppung leisten sollen, doch ist es nötig, diese Optionen in erfolgsversprechenden Fällen zu nutzen.

## 4. Schlußbemerkungen

---

Der Gesetzesentwurf greift einige Schwachstellen der bisherigen Insolvenzordnung auf – und dies zu Recht. Die vorgestellten Lösungsansätze sind grundsätzlich zu begrüßen.

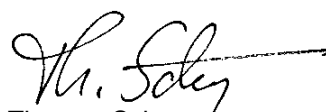
Wie die Analyse der bisherigen Schwachstellen (siehe 3.) ergeben hat, geht der Bundesgesetzgeber mit dem Entwurf allerdings nicht weit genug. Will er die von ihm formulierten Ziele tatsächlich erreichen (siehe 2), dann sind eine ganze Reihe weiterer Schritte nötig. Dabei muß die zweite Chance für insolvente Unternehmer bzw. Selbständige im Mittelpunkt stehen. Bezogen auf andere Länder hat Deutschland in diesem Bereich noch erheblichen Nachholbedarf. Das Fundament dafür muß der Bundesgesetzgeber legen.

Sehr geehrte Frau Müller, bitte lassen Sie diese Ausführungen in die Stellungnahme Ihres Ministeriums einfließen. Gerne stehen wir Ihnen für Fragen zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Prof. Fritz Wickenhäuser  
Präsident



Thomas Schörg  
Stellv. Hauptgeschäftsführer